

Satzung des Hochheimer Weinclub – die GenussSpechte

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein mit Namen Hochheimer Weinclub – die GenussSpechte – (im Folgenden "**HWG**") hat seinen Sitz in Hochheim am Main und strebt die Eintragung in das Vereinsregister Wiesbaden an.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Weinkultur, der Austausch mit gleichgesinnten Personen über Wein, seine kulturelle Bedeutung, Herkunft und Herstellung, darüber hinaus Erwerb und Verbreitung von Weinwissen. Dies geschieht beispielsweise durch Weinproben, Betriebsführungen, Besuch kultureller Veranstaltungen sowie Exkursionen.
2. Der Kontakt und Austausch mit anderen Weinbruderschaften sowie mit der Gemeinschaft der Deutschsprachigen Weinbruderschaften ("**GDW**") sind ebenso Teil des Vereinszwecks. Eine Mitgliedschaft im GDW ist vorgesehen.

§ 3. Steuerbegünstigung

Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Darüber hinaus ist er selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und informiert diese zeitnah über ihre Aufnahme in Textform. Eine Ablehnung kann nicht angefochten werden. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme der / des Antragsstellers muss die interessierte Person an mindestens einer Veranstaltung des HWG teilgenommen haben oder dem Vorstand bekannt sein.
2. Die amtierenden Hochheimer Weinmajestäten sind während ihrer Amtszeit Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft verlängert sich im Falle weiterer Amtszeiten als Rheingauer oder Deutsche Weinmajestät automatisch.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch den Austritt des Mitglieds. Ein Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden und wird zum nächsten Quartalsende wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
 - c. durch den Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder sein Verhalten dazu geeignet ist, dem Ansehen des Vereins Schaden zuzufügen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform an die letzte bekannte Adresse / E-Mailadresse mitgeteilt. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Vor der Ausschlussentscheidung wird dem Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen.
4. Die Beitragspflicht ist in Anhang 1 – Gebührenordnung – geregelt.

§ 5. Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Einmal im Jahr beruft der Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung sowie Tagungsort und -termin ein. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailanschrift bzw. Postanschrift bei Personen, die über keine E-Mail verfügen.
3. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung können alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform bis zu 7 Tagen vor der Sitzung einreichen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 3 Tage vor dem Termin verteilt, wenn es Ergänzungen gibt, ansonsten gilt die bei der Einladung versandte Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, die Versammlung auch online oder als Hybridveranstaltung – online und Präsenz - anzusetzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das am Beginn der Versammlung durch diese dazu bestimmt wird. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der von der Versammlung gewählten Protokollführer:in und dem/der Versammlungsleiter:in unterschrieben wird.
6. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
7. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Vollmitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
8. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies zum Zweck der Fortführung des Vereins notwendig ist oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen beantragen.

9. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vollmitgliedern und ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand bestimmt in einer internen Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und wählt eine/n Vorstandssprecher:in. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Eine en-bloc-Wahl des gesamten Vorstands ist zulässig.

10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Mitgliederbeschlüsse sowie der Gesetze.
11. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
12. Verträge, insbesondere Mietverträge für Veranstaltungsräumlichkeiten, können von einem einzelnen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden, wenn ein Vorstandsbeschluss hierfür vorliegt.

§ 6. Datenschutz

Der Datenschutz ist in Anhang 2, Datenschutz, geregelt.

§ 7. Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen sozialen Zweck in Hochheim am Main.
2. Die Auflösung des Vereins muss von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder anlässlich einer eigens einberufenen Auflösungsversammlung befürwortet werden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Hochheim am Main, am 13.01.2023 beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: (siehe beigefügtes Blatt)